

DIN EN 1385

ICS 13.340.20

Ersatz für
DIN EN 1385:1998-01**Helme für den Kanu- und Wildwassersport (enthält Änderung A1:2005);
Deutsche Fassung EN 1385:1997 + A1:2005**

Helmets for canoeing and whitewater sports (includes amendment A1:2005);
German version EN 1385:1997 + A1:2005

Casques utilisés dans la pratique du canoë-kayak et des sports en eau vive (inclut
l'amendement A1:2005);

Version allemande EN 1385:1997 + A1:2005

Gesamtumfang 22 Seiten

Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN
Normenausschuss Persönliche Schutzausrüstung (NPS) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 1. Mai 2005.

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz).

Die Europäische Norm EN 1385:1997 und die Änderung A1:2005 wurden vom Technischen Komitee CEN/TC 158 „Schutzhelme“ ausgearbeitet.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss 4.2 „Sportschutzhelme“ im Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN.

Helme für den Kanu- und Wildwassersport unterliegen dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz. Sie dürfen als Nachweis für die Einhaltung der darin enthaltenen Sicherheitsanforderungen nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung durch eine vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bezeichnete Prüfstelle mit dem Zeichen „GS = Geprüfte Sicherheit“ gekennzeichnet werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1385:1998-01 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Einarbeitung der in der Änderung A1 vorgenommenen Ergänzungen zu Abschnitt 8;
- b) Ersatz des Wertes „200 g_n“ durch „250 g_n“ in 6.1 (Übertragungsfehler aus der Englischen Fassung der EN 1385:1997).

Frühere Ausgaben

DIN EN 1385: 1998-01

ICS 13.340.30

Deutsche Fassung

Helme für den Kanu- und Wildwassersport

Helmets for canoeing and whitewater sports

Casques utilisés la pratique du canoë-kayak et des sports en eau vive

Diese Europäische Norm wurde von CEN am 11. Oktober 1997 angenommen.

Die Änderung A1 wurde von CEN am 10. Januar 2005 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm wurde vom CEN in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch) erstellt. Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

Seite

Vorwort	3
Vorwort der Änderung A1	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Klassifizierung von Wildwasserflüssen	6
5 Konstruktion	7
6 Anforderungen an die Funktionstauglichkeit	8
7 Prüfung	8
8 Kennzeichnung	13
9 Informationsbroschüre des Herstellers	14
Anhang A (informativ) Schnellalterung	19
Anhang ZA (informativ) Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die grundlegende Anforderungen oder andere Vorgaben von EU-Richtlinien betreffen	20

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 158 „Kopfschutz“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Mai 1998, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Mai 1998 zurückgezogen werden.

Diese Europäische Norm wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieser Norm ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

Vorwort der Änderung A1

Dieses Dokument (EN 1385:1997/A1:2005) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 158 „Kopfschutz“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 1385:1997 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis August 2005, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis August 2005 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Mandates, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet, um grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie(n) zu unterstützen.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Die meisten Kopfverletzungen beim Kanu- und Wildwassersport entstehen, wenn eine Person nach dem Kentern an einen Gegenstand unter Wasser stößt. Dabei ist es äußerst unwahrscheinlich, dass die Aufschlaggeschwindigkeit größer als 18 km/h (5 m/s) ist, weil dies die höchste, aufgezeichnete Strömungsgeschwindigkeit in Wildwasserflüssen ist. Die am häufigsten verletzte Stelle ist der Stirnbereich oder die Seite der Augenhöhlen.

Um die volle Funktionstauglichkeit eines Helms zu erreichen und einen festen Halt auf dem Kopf sicherzustellen, sollte er so eng sitzen, wie es der Tragekomfort noch erlaubt. Der Helm muss am Kopf fest verschlossen werden und vorhandene Kinnriemen müssen ständig fest gespannt sein.

Der Schutz, den ein Helm gibt, hängt von den Umständen des Unfalls ab, wobei das Tragen eines Schutzhelms nicht immer einen tödlichen Unfall oder längere Invalidität verhindert.

Ein Teil der Aufprallenergie wird durch den Helm gedämpft, indem die Kraft des Schlages, dem der Kopf ausgesetzt ist, gemindert wird. Die Helmkonstruktion kann bei der Dämpfung dieser Energie beschädigt werden, und jeder Helm, der einem kräftigen Schlag ausgesetzt war, sollte ausgetauscht werden, auch wenn kein Schaden sichtbar ist.

Diese Norm enthält die Klassifizierung der Risiken, die vom Internationalen Kanu-Verband vorgenommen wurde.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Anforderungen an Helme für den Kanu- und Wildwassersport in Flüssen der Klassen 1 bis 4 nach der Klassifizierung in Abschnitt 4 fest. Der Grad des Schutzes lässt erkennen, dass die meisten Unfälle mit tödlichem Ausgang beim Kanu- und Wildwassersport durch Ertrinken nach dem Aufprall erfolgen und nicht durch Gehirnschäden.

Diese Norm gilt nicht für Helme zum Gebrauch in solch extremen Situationen auf Wildwasserflüssen, in denen auch hohe Wasserfälle überwunden werden. Die erforderliche Stoßdämpfung und der zu schützende Kopfbereich sind bei solchen Helmen größer als bei jenen für die meisten Kanu- und Wildwassersportarten. Diese Norm gilt für Helme mit und ohne Öffnungen in der Helmschale.

ANMERKUNG Diese Norm enthält keine Anforderungen an die Funktionstauglichkeit von Visieren, Schienbein- und Gesichtsschutz.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

EN 960:1994, *Prüfköpfe zur Prüfung von Schutzhelmen*.

ISO 6487:1987, *Straßenfahrzeuge — Messmethoden für Aufprallversuche — Messgeräte*.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Kanusport

üblicher Gebrauch eines Kanus oder Kajaks in Wildwasser der Klassen 1 bis 4 nach der Klassifizierung in Abschnitt 4

3.2

Wildwassersport

Sportart, die ohne mechanische Kraft in und/oder an fließendem Gewässer der Klassen 1 bis 4 nach der Klassifizierung in Abschnitt 4 betrieben wird

3.3

Helm

Kopfbedeckung, die dazu bestimmt ist, den Kopf des Trägers gegen Stöße zu schützen

3.4

Helmschale

Teil des Helmes, der die allgemeine äußere Form bildet

3.5

Schutzpolsterung

ausgekleideter Werkstoff entweder zur Dämpfung der Aufschlagenergie oder zur Verbesserung des Tragekomforts